



Reglement Videoüberwachung der Gemeinde Seewen

Stand Juni 2025
Version 1.00

ENTWURF



Rechtlicher Hinweis:

Basis für dieses Reglement bildet das Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG), welches diesem von der Gemeindeversammlung beschlossenen Reglements obliegt. Im Zweifelsfall gilt das InfoDG.

I. Verantwortlichkeit und Zweck	3
§ 1 Ziel und Zweck	3
§ 2 Zuständigkeit.....	3
§ 3 Verantwortlichkeit.....	3
II. Organisation	4
§ 4 Erkennbarkeit	4
§ 5 Standorte Kamera und Hinweistafeln – beschliessen, aber Standort unter Vorbehalt.....	4
§ 6 Ausbau Videoüberwachung.....	4
§ 7 Informationspflicht an Betroffene	4
§ 8 Vernichtung	4
§ 9 Ergänzendes Recht.....	5
§ 10 Auskunftspflicht.....	5
§ 11 Überprüfung Rechtmässigkeit	5
III. Schlussbestimmungen.....	5
§ 12 Inkrafttreten.....	5

ANHANG 1 Regelung Videoüberwachung Schulareal Zelgli

ANHANG 2 Standorte der Kameras



Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Seewen

- Gestützt auf § 15 Abs. 2 lit. a) und § 16^{bis} des Informations- und Datenschutzgesetzes (BGS 114.1) sowie § 56 Abs. 1 lit. a) des Gemeindegesetzes (BGS 131.1) -

beschliesst:

I. VERANTWORTLICHKEIT UND ZWECK

§ 1 Ziel und Zweck

- ¹ Die Videoüberwachung bezweckt die Verhinderung und Ahndung strafbarer Handlungen. Sie erfolgt in Koordination mit der Kantonspolizei.
- ² Die Anlagen zur visuellen Überwachung können zum Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen und zur Identifizierung von Straftätern unter den Voraussetzungen von § 15 (InfoDG) und § 16 (InfoDG) eingesetzt werden. Diese Massnahme muss geeignet und notwendig sein.

§ 2 Zuständigkeit

- ¹ Der Gemeinderat entscheidet über den Einsatz von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.
- ² Der Gemeinderat legt für jede Videoüberwachung den Zweck, die verantwortliche Behörde, das überwachte Gebiet, die Dauer und Art der Überwachung, die Auswertung, den Zugriff auf die Daten, die Dauer der Aufbewahrung und die Überprüfung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen fest.
- ³ Der Gemeinderat führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und weist die Bürger/innen auf ihre Rechte hin.

§ 3 Verantwortlichkeit

- ¹ Die Videoaufzeichnungen dürfen nur eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, für welches die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist.
- ² Für die Auswertung, Vernichtung und Speicherung des Filmmaterials berechtigt sind immer in Zusammenarbeit mit der Polizei:
 - der/die Gemeindepräsident/in
 - der/die Vizegemeindepräsident/in
 - der/die Gemeindeschreiber/inZugang zu den Videoanlagen hat ferner das technische Wartungspersonal zum Zwecke des Unterhalts wie Wartungen oder Reparaturen. Funktional ist dies der/die Gemeindehandwerker/in oder im Schadenfall die aufgebotene Fachfirma.
- ³ Zuständigkeiten für Wartung der Videoanlagen und Einsichtnahme sind schriftlich festzulegen. Zugriff auf die Aufzeichnungen (Einsichtnahme) darf nur Mitarbeitenden der Gemeinde möglich sein.



- 4 Über jeden Zugriff auf Videoaufzeichnungen ist innert 96 Stunden nach Einsichtnahme ein schriftlicher Bericht mit Namen der Einsichtnehmenden, konkreter Anlass für die Einsichtnahme, Zeitraum des ausgewerteten Bildmaterials, Sachverhaltsfeststellung sowie eingeleitete oder empfohlene Massnahmen zu verfassen und dem Gemeindepräsidium zuzustellen.

II. ORGANISATION

§ 4 Erkennbarkeit

- 1 Die Videoüberwachung sowie die verantwortliche Behörde sind durch geeignete Massnahmen wie deutlich sichtbare Hinweistafeln erkennbar zu machen.

§ 5 Standorte Kamera und Hinweistafeln – beschliessen, aber Standort unter Vorbehalt

- 1 Standort Kamera Schulhaus: Direkt am Gebäude Eingangsbereich. Hinweistafel an der Fassade und Geräteraum sowie Überwachung der Storen Seite Hartplatz.

§ 6 Ausbau Videoüberwachung

- 1 Weitere Standorte kann der Gemeinderat beschliessen, müssen aber der Bevölkerung zur Kenntnis gebracht werden.

§ 7 Informationspflicht an Betroffene

- 1 Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung zu informieren, sobald der in Artikel 1 definierte Zweck dies erlaubt.

§ 8 Vernichtung

- 1 Aufgezeichnete Personendaten müssen umgehend nach der Auswertung, spätestens 120 Stunden seit der Aufzeichnung, vernichtet oder überschrieben werden. Vorbehalten bleibt die Weitergabe der Daten gemäss § 16ter InfoDG wie folgt:

Die Datenweitergabe an andere Amtsstellen ist im Einzelfall auf schriftliches Gesuch hin zulässig, sofern

- a) *die anfordernde Behörde die Daten zur Verfolgung eines Zweckes benötigt, welcher mit dem ursprünglichen Aufnahmezweck in einem sachlichen Zusammenhang steht, und*
- b) *die anfordernde Behörde die Daten zu Beweis Zwecken in einem straf-, zivil- oder verwaltungsrechtlichen Verfahren benötigt und*
- c) *die Weitergabe unter den konkreten Voraussetzungen verhältnismässig ist.*

Die empfangende Behörde darf die Daten so lange aufbewahren, als sie zu Beweis Zwecken erforderlich sind. Anschliessend sind sie zu vernichten.



§ 9 Ergänzendes Recht

- ¹ Im Übrigen bleiben die Datenschutzbestimmungen des eidgenössischen Rechts und des Informations- und Datenschutzgesetzes vorbehalten.

§ 10 Auskunftspflicht

- ¹ Jede betroffene Person, die sich über ihre Identität ausweist, erhält auf Verlangen Auskunft, welche Daten über sie in einer bestimmten Datensammlung bearbeitet werden. Die Auskunft wird in allgemein verständlicher Form und auf Verlangen schriftlich erteilt.

§ 11 Überprüfung Rechtmässigkeit

- ¹ Regelmässig prüft der Gemeinderat das Weiterbestehen der Rechtmässigkeit der visuellen Überwachung aller Standorte.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 12 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt nach dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung per 01. Juli 2025 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 29. April 2025.



Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Seewen beschlossen am
XX.XX.XXXX

Roger Weber, jun.
Gemeindepräsident

Franziska Meyer
Gemeindeschreiberin



Anhang 1

Regelung Videoüberwachung Schulareal Zelgli

Zweck

Die Überwachung des Schulareals dient der Verhinderung von Einbrüchen, Vandalismus, Littering und missbräuchlicher Nutzung ausserhalb der Schulzeiten.

Verantwortliche Behörde

Gemeinderat

Das überwachte Gebiet

Schulareal Zelgli

Dauer und Art der Überwachung

Die Überwachung wird gewährleistet durch ein System von Videokameras. Die so gewonnenen Daten werden auf einem eigens für diesen Zweck beschafften Server gespeichert. Die Kameras befinden sich in einem Dauerbetrieb über 24 Stunden an sieben Wochentagen. Aufnahmen erfolgen nur aufgrund von Bewegungsmeldern.

Auswertung von Daten

Eine Datenauswertung erfolgt nur auf der Basis eines entstandenen Schadens.

Eine Datenauswertung für Zeiten während des Schulbetriebes bedarf der schriftlichen Zustimmung durch die Schulleitung.

Der Zugriff auf die Bilddaten ist unter § 3 geregelt.

Dauer der Aufbewahrung

Das aufgenommene Bildmaterial wird nach 120 Stunden automatisch gelöscht (überspielt).

Datenschutz

Die im Anhang 1 getroffenen Regelung erfolgen auf der Basis der Regelungen des kommunalen Reglements betreffend der Videoüberwachung.

Seewen, 1. Juli 2025

Der Gemeinderat



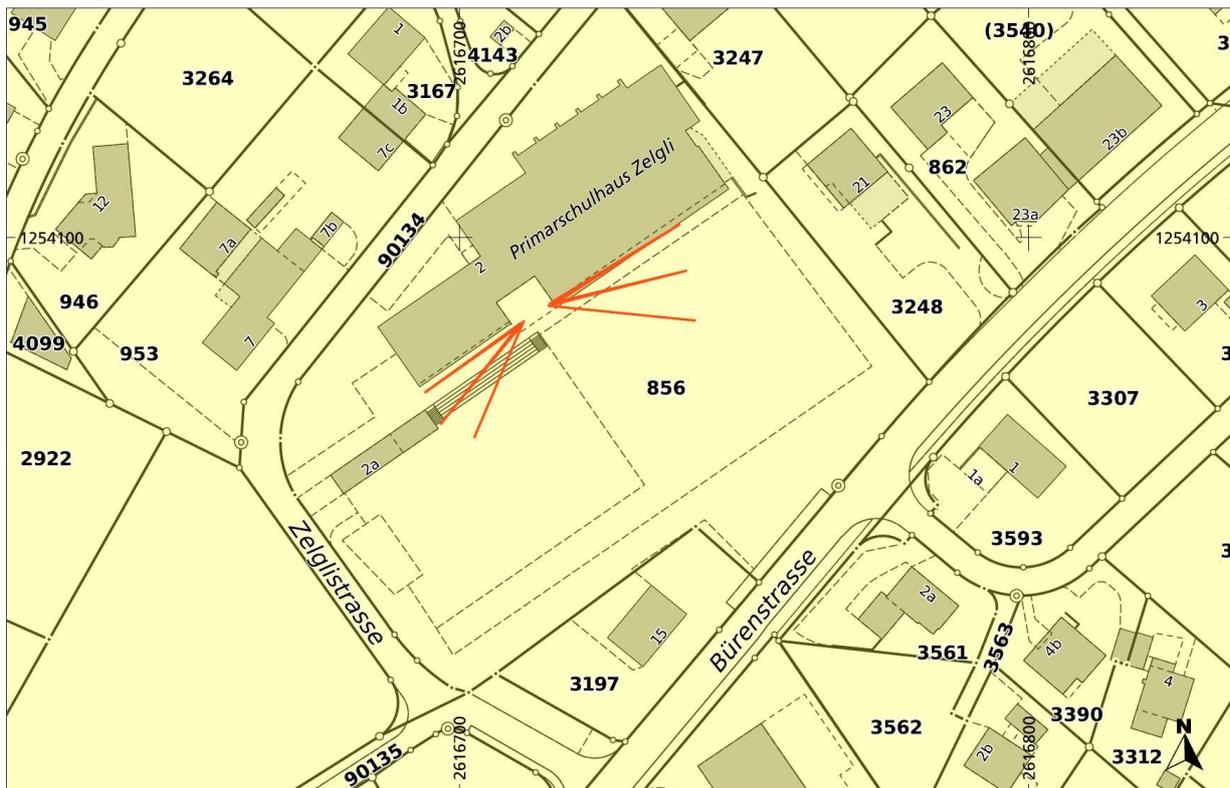
Anhang 2

Standorte der Kamera

Überwacht werden Gebäude-Aussenfassaden einschliesslich überdachte Eingangsbereiche sowie die Aussenanlagen.

Amt für Geoinformation
geo.so.ch/map

KANTON **solothurn**



SEEWEN